

licher Nichtberücksichtigung der Autor- und Verlagsrechte, wenn auch nicht mit erweislicher Vorsätzlichkeit begangen werden, auch künftig die Strafandrohung aufrecht zu halten. Denn es ist im Grunde genommen etwas Selbstverständliches, daß derjenige, der ein fremdes Geisteswerk gewerblich für seine Zwecke verwerten will, sich vorerst mit demjenigen zu verständigen hat, der darüber rechtlich verfügt. Thut er dies nicht und nimmt trotzdem die betreffende Berwertungshandlung vor ohne Wissen des Berechtigten, so hintergeht er und schädigt er diesen wesentlich in unlauterer Weise. Ein Zeitalter aber, das den wissentlichen unlauteren Wettbewerb kennt und unter Strafe stellt, sollte Geisteswerke und den Vertrieb von Geisteswerken mindestens ebenso vor schädigenden unlauteren Eingriffen schützen wie Waren und Warenhandel. Geht man von obigem Grundsatz aus, so stellt sich eine ohne Einholung der Erlaubnis des Berechtigten veranstaltete Vervielfältigung oder öffentliche Aufführung eines fremden Werkes von Haus aus als eine vorsätzliche Veranstaltung dar, denn der Veranstalter wird hier in dem Bewußtsein handeln, hierdurch ein fremdes Urheberrecht zu verletzen. Das Schwierige bei der Strafverfolgung von vorsätzlichem Nachdruck zc. besteht aber darin, daß dieses Bewußtsein in der Person des Veranstalters nicht als etwas Selbstverständliches nach Lage der Sache vermutet wird, sondern daß es ihm vom Verletzten als ein innerer Vorgang erst nachgewiesen werden muß. Weit leichter wird dagegen vom Nachdruckveranstalter der Gegenbeweis zu liefern sein, daß er jenes Bewußtsein nicht gehabt habe, z. B. daß er, oder seine beauftragten Stellvertreter, wenn auch schuldbarerweise sich geirrt haben (Fahrlässigkeit).

Sortiment, Verlag und direkter Vertrieb.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 179, 184, 188.)

Zu Entgegnung auf den Artikel »Sortiment, Verlag und direkter Vertrieb« stellt Herr M. C. in Nr. 184 d. Bl. fest, daß »Schutz und Kräftigung dem soliden Sortiment« seitens der Verleger nicht in genügender Weise geboten werde. Er geht hierin vollkommen einig mit dem Artikel in Nr. 179, der ja eine Beratung über Mittel und Wege, wie dieser Schutz zu gewähren sei, der Verlegerkammer anempfiehlt und somit voraussetzt, daß es bis jetzt noch daran fehlt. Wenn die Entgegnung des Herrn M. C. also zugleich eine Widerlegung sein soll, so ist sie in diesem Punkte ein Schlag ins Wasser.

Was die Behauptung betrifft, daß »bedeutende« (?) Berliner Verlagsfirmen vor Erscheinen ihrer Verlagswerke direkte Geschäfte in der von Herrn M. C. geschilderten Art mit dem Privatpublikum machen und den naturgemäßen Mißerfolg der Sortimentertätigkeit in solchen Fällen als Vorwand nehmen, um den direkten Vertrieb zu proklamieren, so wird — zugegeben, daß es solche Auswüchse auch im Verlagsbuchhandel giebt — jeder einsichtige und vorurteilslose Sortimentler und wahrscheinlich Herr M. C. selbst mir beistimmen müssen, daß dies doch nur Ausnahmefälle sind, nicht aber die Regel. Derartige Auswüchse verdienen mit Fug und Recht Zurückweisung und Ahndung in Form der von Herrn M. C. mit Erfolg angewandten Boykottierung. Viel mehr als diese vereinzelt Berliner Verleger aber sind es Berliner Sortimentler, die vermöge ihres Vorkaufsrechtes, 10% Rabatt zu bewilligen, ihren Provinzialkollegen (namentlich in Universitätsstädten) die empfindlichste Konkurrenz machen. (Vergl. die Artikelserien »Illusion und Wirklichkeit im Buchhandel« und »Zur Kundenrabattfrage« im Börsenblatt Nr. 144 u. ff.)

Von der Versendung der von Herrn M. C. beschriebenen Bestellkarte möchte ich als von einem in seiner Verallgemei-

nerung gefährlichen Experiment dringend abraten. Abgesehen davon, daß es in größeren Verlagsbetrieben technisch kaum durchführbar ist, ist dieses Verfahren so ungeschäftsmäßig und unlogisch, daß es sich bei näherer Betrachtung von selbst verbietet. Daß der Sortimentler sich solche Ueberweisungen gern gefallen läßt, glaube ich Herrn M. C. aufs Wort; daß sie aber für die Dauer den Zweck erfüllen, dem Sortimentler ein Ansporn zur Erhöhung seines Interesses für den überweisenden Verleger zu sein — und nur diesen Zweck kann das Verfahren logischerweise doch verfolgen —, das bezweifle ich. Denn noch nie ist durch Unterstützung der Unthätigkeit der Trieb zur Thätigkeit angeregt worden. Das Gegenteil von dem, was erreicht werden soll, wird eintreten; es wird der Bequemlichkeit und der Teilnahmlosigkeit Vorschub geleistet werden.

Im wirtschaftlichen Leben gehört zu jeder Leistung eine Gegenleistung. Wer nicht ausjät, der soll und wird nicht ernten. Wenn der Sortimentler sich nicht selbst regt und rührt, so gebühren ihm auch nicht die Früchte der vom Verleger aufgewendeten Arbeit und Kosten. Für den rührigen Sortimentler aber giebt es seit alters her Prämien in Gestalt von Freieemplaren und erhöhtem Barrabatt.

Vorsicht vor solchen anscheinend ganz harmlosen und zweckmäßigen Versuchen! Latet anguis in herba! —ff.

Kleine Mitteilungen.

Zur Besteuerung der Warenhäuser. — Ueber die Art, wie der Sonderbesteuerung der großen Warenhäuser von diesen begegnet werden kann, wird aus Deuthen in Oberschlesien berichtet. Die dort eingeführte besondere Steuer für das Warenhaus Gebrüder Barasch in Höhe von 10000 M soll dieser Mitteilung zufolge die besteuerte Firma dadurch gedeckt haben, daß sie ihren Lieferanten von den Rechnungen noch 2 Prozent Skonto fürzt, was bei dem Umsatz des Deuthener Warenhauses etwa 15000 M jährlich ausmache. Die Lieferanten, denen unter Darlegung der Verhältnisse der Abzug angekündigt war, sollen sich meist mit dem Abzug einverstanden erklärt haben, um sich den kapitalkräftigen Kunden zu erhalten.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Deutsche Juristen-Zeitung, hrsg. von Laband, Stenglein u. Staub. V. Jahrgang. No. 15. Gr. 8°. S. 301—320. Berlin 1899, Otto Liebmann. Inhalt: Birkmeyer, Gerichtsstand d. begangenen That bei Pressbeleidigungen. — v. Tuhr, Litteratur z. B. G.-B. — Sperl, Umgestaltg. d. Rechtspflege in Oesterreich. — Staub, Jurist. Rundschau. — Neue Gesetze, Verordngn. u. dgl. — Sprechsaal. — Personalien. — Litteraturübersicht. — Beilage.

Das litterarische Echo. Halbmonatsschrift für Litteraturfreunde. I. Jahr, Heft 22. Gr. 8°. S. 1381—1444. Berlin 1899, F. Fontane & Co. Inhalt: Goethe und unsere Zeit.

Georgs, Karl, Schlagwort-Katalog. Verzeichniss der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung. III. Band 1893—97, bearbeitet von Karl Georg. 2. Lieferung. Lex.-8°. S. 33—64. Afrika — Animismus. Hannover 1899, A. Lemmermann. Erscheint in ca. 45 Lieferungen à M. 1.30 ord., M. 1.— no.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. IV. Jahrgang. Nr. 8. August 1899. 4°. 2 S.

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. V. Jahrgang. Nr. 8. 15. August 1899. 8°. S. 113—128. Leipzig 1899, Johann Ambrosius Barth.

Goethefeier. — Auf Anordnung des königlich sächsischen Kultusministers wird, wie in Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten, der Goethe-Gedenktag am 28. d. M. auch in den sächsischen Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminaren durch einen festlichen Akt begangen werden.

Ausstellungspreis. — Der illustrierten Sportzeitschrift »Sport im Bild«, Berlin, ist auf der allgemeinen Sportausstellung zu München für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Sportlitteratur die goldene Medaille zuerkannt worden.